Dieses Augustin Schönberg in Schon sich dem einräumen mit
denselben, dessen er hierwider ihme Rath. gegenwer-
tig ~~einige~~ etwas einzuwenden hatte, daß er
selbe der Fürbringung bey Ehl. Rath abgeben solle, damit
selbige sambt denen hierauffer gebrachten Beyl. Römer S.
Secretum in Senatu den 12 Octob. 1645

J. Berringer

H. Syndic. Oebler bey dimit. des pouvoir ibty:
ist dieses das H. Augustin Schönberg selbsten
übergeben worden. Gödler.

Dem Edlen, Ehrnvesten
Hochgelahrten, Hochwol und Wol
gelahrten, Hochwol und Wol
ge Herrn XXXX Burg-
meistern und Rath der
Weyrnsen Kayl. Freien
Reichs Stadt Mühl-
dorff in Meyrnschlaub
Oberlandt. Meinen Grosg.
und Hochgeehrten Herren
und sehr Weyrnsen Freunden.

Ipsent. 2 Octobr
1645

Edle Ehrnvesten, Hochgelahrten, Hochwol und Wol gelahrten, Hochwol und Wol gelahrte, Grosgünstige und Hochgeehrte Herren.

Nach Oblation meiner gehorsamen Dienst, ist dessen selbe Zuschrift sey und der löblichen Stadtrichter beschehene relation kündig, welcher gestalt Zwischen dessen Schönbergischen Mordmachern Creditoren als Marktleuten an einem, und mir als Kaufmann andern Theils, über der Mordmachern am Markt situirten Hauses, durch direction der löblichen Stadtrichter, und also in loco Judicij, am 15ten September ein gewisser Kauf, bis auf Confirmation eines E. Rathes, nichtig geschlossen, und abgehandelt worden.

Alsdann dieser nichtig und Judicialiter geschlossene Kauf auch E. Augustin Schönberg, bey anwesenden gesamten Herren am 19 September, ein gantz ausführliche protestation schriftlich eingegeben, dessen pointa ohngefähr und kurtz, auf Extracts ausfertigung bloß auf diesen Wort sächlich und ernstlich sinnis bemüthigst Nachlesen (1.) daß er in dessen Gedanckten stehe sambt ihm kein legalischer Kauf geschlossen werden können, man hätte der Hinterlassenen eine bestimmte angestellet, ein Mill. Ein indemnes Hinderhab, als ein die Intraden vom Hause ersetzen könnten, und daß Anthonius Rösner Aufsichtung Hott. ermüdet, der nicht mitt anschaffung seiner Bezahlung, gleich in anfang beschehen, ersten continuirt hätte (2.) daß er tenorem patrini testamenti nach der Lange repetirt, und sich auf dasselbige Jus prohibitivum